



Positionspapier zur Entschädigung von Studierenden innerhalb der ZHdK

Zusammenfassung

Das vorliegende Papier befasst sich mit den Rahmenbedingungen der Entschädigung von in der ZHdK beschäftigten Studierenden, die vornehmlich auf Stundenbasis erfolgt. Anhand eines Vergleichs der Hochschulen im Kanton Zürich wird erst die Ausgangslage eruiert. Im Absatz Problematik werden kritische Aspekte ausgearbeitet, die aus Studierendenperspektive innerhalb des Status quo problematisch erscheinen. Schliesslich werden in einer Auflistung Forderungen von VERSO zusammengefasst, welche – sobald dieses Papier von der SV FS19-1 definitiv verabschiedet wurde – an die Hochschulleitung, das Generalsekretariat und das Human Resources Management der ZHdK weitergereicht werden.

Ausgangslage, Vergleich mit anderen Hochschulen im Kanton Zürich

Recherchen von VERSO zeigen, dass die Situation bezüglich der Regulierung der auf Stundenbasis erfolgenden Entschädigung von Studierenden innerhalb der im Kanton Zürich ansässigen Hochschulen, Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich), Universität Zürich (UZH) sowie Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK), Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) und Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH), diffus und unklar kommuniziert ist. Ebenso darf von maximal diversen Ausgangslagen gesprochen werden. Sie divergieren von durch offizielle Leitlinien klar geregelt bis hin zu für den Einzelfall verhandelten Praktiken mit höchstens informellen Standards.

a) ETH Zürich

Innerhalb der ETH Zürich gilt die informelle Policy: Studierende werden innerhalb der Institution nur in der Lehre und Forschung beschäftigt.¹ Für die stundenweise Beschäftigung von Studierenden gilt ein Mindestansatz von CHF 28.-/h (brutto).² Die Mindestansätze können von Departement zu Departement variieren, der höchste Ansatz findet sich im Departement Informatik mit CHF 31.-/h (brutto).³

b) UZH

Die Frage nach der Entlohnung von Studierenden ist innerhalb UZH nicht hochschulübergreifend geklärt.⁴ Die Entlohnung von beschäftigten Studierenden ist Sache der Fakultäten, jedoch gibt es auch innerhalb der Abteilung Studierende, der z.B. das Welcome Desk oder die Kanzlei angegliedert sind, keinen durch transparente Leitlinien geregelten Stundenansatz. Studierende, welche am Welcome Desk oder in der Kanzlei der UZH beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung von CHF 30.32/h (brutto).⁵

Tutorate werden je nach Fakultät pauschal mit ca. CHF 1800.-/Semester entlohnt,⁶ dies ergibt bei erwarteten 70-90 Stunden Aufwand einen Ansatz von ca. CHF 23.-/h (brutto). Über die Entlohnung von Tutoraten hat die Studierendenzeitung Zürich bereits kritisch berichtet.⁷

c) PHZH

Innerhalb der PHZH werden die Löhne für beschäftigte Studierende von der Hochschulversammlung (HSV) vorgeschlagen, der VSPHZH gibt ein Merkblatt

¹ Gemäss schriftlicher Stellungnahme von Vertreter*innen des VSETH.

² Vgl. Webseite ETH Zürich: <https://www.ethz.ch/services/de/anstellung-und-arbeit/rund-um-dieanstellung/anstellung-und-lohn.html> (Stand: Februar 2019).

³ Gemäss vorliegenden Lohnabrechnungen von ehem. beschäftigten Studierenden im D-INFK der ETH Zürich.

⁴ Gemäss schriftlicher Stellungnahme Vertreter*innen des VSUZH.

⁵ Gemäss vorliegenden Lohnabrechnungen von aktuell beschäftigten Studierenden.

⁶ Gemäss schriftlicher Stellungnahme Vertreter*innen des VSUZH.

⁷ Vgl. Studierendenzeitung Zürich: <http://zs-online.ch/wenig-lohn-fuer-viel-studentische-arbeit/> (Stand: Februar 2019).

dazu heraus. Der Ansatz für unqualifizierte Arbeit beläuft sich auf CHF 25.-/h (brutto), derjenige für qualifizierte Arbeit auf CHF 30.-/h (brutto).⁸

d) ZHAW

An der ZHAW existiert eine interne Leitlinie «Entschädigung von Studierenden».⁹ Der Ansatz für Routinearbeiten umfasst CHF 20.-/h (brutto), derjenige für qualifizierte Arbeit 25.-/h (brutto) und derjenige für qualifizierte und repräsentative Arbeiten CHF 30.-/h (brutto).

e) Zürcher Hochschule der Künste

Auf Anfrage von VERSO gab das HRM der ZHdK bekannt, dass Studierendenarbeit an der ZHdK grundsätzlich mit einem Ansatz von CHF 25.-/h (brutto) entlohnt wird. Dieser Ansatz ist weder in verbindlicher Form geregelt, noch wird er transparent (z.B. via Intranet) an die Studierenden kommuniziert. In einem Gespräch mit VERSO Vertreter*innen teilte das HRM mit, dass der Stundenansatz jedoch im Einzelfall und auf Initiative der/des Vorgesetzten bzw. der beschäftigten Studierenden verhandelt werden könne.¹⁰

Problematik

Für viele Studierende stellt die Beschäftigung mit qualifizierter Arbeit ein erstes Sammeln von Arbeitserfahrung innerhalb der studierten Disziplin dar. Die Beschäftigung erleichtert folglich in vielen Fällen den Eintritt in das Berufsfeld – ist vergleichbare Arbeitserfahrung doch meist ein gewichtiges Kriterium bei der Bewerbung um erste Anstellungen.

Somit bewegen sich die Institutionen, wenn es um die Entschädigung intern beschäftigter Studierender geht, in einem höchst sensiblen Feld, das durch Prinzipien der Chancengleichheit bedingt sein muss.

⁸ Gemäss schriftlicher Stellungnahme des VSPHZH und telefonisch eingeholter Informationen via Kanzlei PHZH.

⁹ Dieses Dokument wurde durch das HRM ZHAW auf Anfrage von VERSO nicht ausgehändigt, der VSZHAW hat VERSO das Dokument daraufhin zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

¹⁰ VERSO wurden jedoch keine konkreten Zahlen vorgelegt, die aufzeigen oder belegen, inwieweit und ob diese Möglichkeit an der ZHdK genutzt wird.

a) Lohnungleichheit zwischen Frau und Mann

Die Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (2010) hat gezeigt, dass die Lohndiskriminierung im Kanton Zürich bei Berufseinstieg bereits 7% beträgt. Zudem förderte sie folgenden Sachverhalt zutage:

Eine Unterscheidung der Löhne nach Ausbildung zeigt, dass die Lohndifferenzen bei Universitätsabsolventinnen und -absolventen am höchsten sind. Paradoxe Weise sind die Lohnunterschiede in gut durchmischten Berufen mit einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis besonders gross. Zudem verdienen Frauen sowohl in «männertypischen» als auch «frauentypischen» Berufen weniger, während Männer sogar in Frauenberufen mehr als Frauen verdienen.¹¹

Innerhalb dieser Sachlage erscheint ein auf «Verhandlungsgeschick» basierender Stundenansatz, wie dies vom HRM der ZHdK (die sich durch ihr Leitbild¹² der Chancengleichheit verschreibt) vorgeschlagen wird, als kritisch. 2015 hat gar eine Studie im Auftrag des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes gezeigt, dass sich Frauen bei herkömmlichen Lohnverhandlungen oftmals weniger durchsetzen können.¹³

b) Chancengleichheit von Studierenden mit unterschiedlichen finanziellen Handlungsspielräumen

Die Stundenansätze intern beschäftigter Studierender müssen derart ausgestaltet sein, dass keine Diskriminierung von Studierenden entsteht, die ihre Studien grösstenteils oder gänzlich selbst finanzieren.¹⁴ Sie stellen die ausschlaggebende Zielgruppe dar, anhand derer «gemessen» werden sollte, ob ein fixierter Stundenansatz adäquat ist; denn: Sind die Ansätze zu niedrig – und dieser Fall ist beim Status quo von CHF 25.-/h (brutto) gegeben, sind die genannten Studieren-

¹¹ Vgl. Webseite UHZ, Chancengleichheit:
<https://www.careerservices.uzh.ch/de/ratgeber/chancengleichheit/lohnungleichheit.html#6> (Stand: Februar 2019).

¹² Siehe Absatz «Führung und Organisation» des Leitbildes der ZHdK:
<https://www.zhdk.ch/ueberuns/leitbild-573> (Stand: Februar 2019).

¹³ Vgl. *Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern in der Schweiz. Methodische Grundlagen, Literaturanalyse und Evaluation von bestehenden Studien*, S.27,
https://www.arbeitgeber.ch/files/2015/07/20150622_Studie-Lohnunterschiede-in-der-Schweiz.pdf
(Stand: Februar 2019).

¹⁴ Vgl. Kapitel «Finanzierung» der Studierendenbefragung der ZHdK (2018),
<https://studierendenbefragung.zhdk.ch> (Stand: Februar 2019).

den aus rein finanziellen Gründen gezwungen, in die Privatwirtschaft auszuweichen. Dort werden zwar höhere Ansätze geboten, jedoch kann unter Umständen keine relevante Berufserfahrung gesammelt werden, die den Berufseinstieg innerhalb der studierten Disziplin erleichtert. Auf diesen Umstand wies bereits die Studierendenzeitung Zürich aufgrund der zu geringen Entschädigung von Tutorat an der UZH hin.¹⁵

Beispielrechnung eines adäquaten Stundenansatzes anhand der Zahlen der Studierendenbefragung der ZHdK (2018)¹⁶

1. Studierendenbudget in Zürich = ca. CHF 2'200.-/Monat¹⁷
2. 15% der befragten Studierenden (absolut 168 Studierende), stellen mindestens 80% ihres Budgets selbst. Im Schnitt stellen diese Studierenden 94% ihres Budgets durch eigenes Einkommen.
3. Von diesen 168 Studierenden haben 146 Studierende Aussagen zum Umfang ihrer Erwerbstätigkeit gemacht, die Erwerbstätigkeit beträgt im Schnitt 45%.
4. 45 Stellenprozentente entsprechen einem monatlichen Aufwand von ca. 78 Stunden.
5. Sollen die unter 2. aufgeführten Studierenden durch den Stundenansatz nicht diskriminiert werden, muss es möglich sein, mit einem Aufwand von 78 Stunden die 94% des Budgets (siehe 1.) zu stellen. Dies sind gerundet CHF 2'070.-/Monat.
6. Dies ergibt eine benötigte netto Auszahlung von gerundet mindestens CHF 26.50/h.
7. Ein sinnvoller brutto Stundenansatz muss schliesslich so errechnet werden, dass die unter 6. gelistete netto Auszahlung nicht unterschritten wird, auch nach Abzug der Quellensteuer bei ausländischen Studierenden. Dies bedeutet: 26.50/h (netto) + 10.25% Sozialabgaben + ca. 2-10% Quellensteuer = gerundet mindestens CHF 30.00/h.

c) Gegenüberstellung von vergleichbaren Institutionen

¹⁵ Vgl. Studierendenzeitung Zürich: <http://zs-online.ch/wenig-lohn-fuer-viel-studentische-arbeit/> (Stand: Februar 2019).

¹⁶ Die spezifischen Daten wurden für den Zweck dieser Recherche ZHdK-intern angefragt und durch die zuständigen Personen der Qualitätssicherung und -entwicklung freigegeben.

¹⁷ Vgl. Merkblatt «Finanzierung des Studiums» der ZHdK: https://www.zhdk.ch/file/live/bf/bf54f03a06e1581c9f5eaa3de9f66b97c694ddf9/finanzierung_des_studiums_2017.pdf (Stand: Februar 2019).

Ein Vergleich mit der Studierendenorganisation der ZHdK, VERSO, zeigt, dass VERSO im Verein beschäftigte Studierende besser entlohnt, als die ZHdK. VERSO entschädigt mit CHF 25.-/h (netto) und übernimmt die Sozialabgaben, Vorsorge und Quellensteuer auf der Arbeitgeberseite zu 100%. Folglich beträgt der durchschnittliche Bruttoansatz ca. CHF 27.-/h und übersteigt damit denjenigen der ZHdK um CHF 2.-/h.

Die Gegenüberstellung mit vergleichbaren Institutionen im Kanton Zürich (siehe Kapitel «Ausgangslage») zeigt zudem, dass die anderen Hochschulen in der Regel ca. CHF 5.- höhere Stundenansätze vorweisen.

- d) Vergleich mit branchenüblichen Löhnen bzw. Tarifen bei Entschädigung durch eine Pauschale

Zahlen des Bundesamts für Statistik legen nahe, dass ein aus den branchenüblichen Durchschnittslöhnen errechneter Stundenansatz denjenigen der ZHdK übersteigen würde.¹⁸

Ein Vergleich mit den branchenüblichen Löhnen ist vor allem dann angezeigt, wenn auf Projektbasis pauschal entschädigt wird. Dies geschieht, wenn z.B. Designstudierende für ein internes Gestaltungsprojekt engagiert werden. Wenn Studierende mit abgeschlossenem Bachelorstudium involviert sind, sollte nicht unter branchenüblichen Tarifen entschädigt werden (dies gilt umso mehr für berufs befähigende Bachelorstudiengänge).

- e) Durchführung von Wettbewerben

Bei der Vergabe von internen Gestaltungsprojekten durch Wettbewerbe soll die Arbeit von allen Teilnehmenden adäquat entschädigt werden. Eine Institution sollte bei intern durchgeführten Wettbewerben im Auftrag von Dritten für adäquate Entschädigung einstehen. Der genaue Umfang sowie detaillierte Spezifika von aus Wettbewerben resultierenden Aufträgen müssen im Voraus klar kommuniziert werden (z.B. durch einen Leistungskatalog).

¹⁸ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.5146021.html> (Stand: Februar 2019).

f) Differenzierung der Entschädigung nach objektivierbaren Kriterien

Keine der unter «Ausgangslage» aufgelisteten Institutionen differenziert die Arbeit von Studierenden in genügender Weise nach objektivierbaren Kriterien wie: Anspruch/Anforderungen der Arbeit, Alter und Ausbildung/Vorbildung der/des Studierenden, etc. Der pauschal für jegliche Arbeiten gültige Stundenansatz der ZHdK ist noch weniger differenziert als die Lösungen aller anderen Hochschulen im Kanton Zürich.

Gerade eine transparente, gut kommunizierte und für jegliche auf Stundenbasis entrichtete Studierendenarbeit verbindliche Einreihungsmatrix nach objektivierbaren Kriterien könnte aber die unter a) und b) aufgeführten Problematiken minimieren und das Prinzip der Lohnverhandlung gänzlich eliminieren.

g) Verbindlichkeit von Arbeitsverhältnissen

Zurzeit erfolgt die Entrichtung von Studierendenarbeit innerhalb allzu unverbindlicher Rahmenbedingungen. Oft wird bei Anstellungen von Studierenden an der ZHdK kein Arbeitsvertrag aufgesetzt und lediglich die Stunden per Rapportformular erfasst.

Forderungskatalog

1. Der Ansatz der ZHdK für jegliche, intern von Studierenden entrichtete Arbeit, darf nicht unter CHF 30.-/h (brutto) liegen – je qualifizierter die Arbeit, desto höher der Stundenansatz. Wird qualifizierte Arbeit innerhalb der studierten Disziplin entrichtet und ist innerhalb dieser Disziplin bereits ein Abschluss erfolgt, ist diese mit einem Stundenansatz von ca. CHF 40.-/h zu entschädigen.
Pauschale Entschädigungen auf Projektbasis sollen nach branchenüblichen Tarifen erfolgen. Bei der Durchführung von Wettbewerben wird jede Teilnahme entschädigt.
2. Die ZHdK klassifiziert die Formen interner studentischer Beschäftigung verbindlich nach möglichst objektivierbaren Kriterien wie z.B. Anforderung, Komplexität,

(körperliche/mentale) Belastung, Verantwortung, etc. und definiert mögliche Spannweiten innerhalb derer diese Arbeitsklassen aufgrund der jeweiligen Einreihung einer/eines Studierenden entschädigt werden.

3. Die ZHdK erarbeitet eine verbindliche Einreihungssystematik zur Entschädigung von intern beschäftigten Studierenden in die unter 2. erwähnten Arbeitsklassen. Die Kriterien der Einreihung sind möglichst objektiv auszugestalten und berücksichtigen z.B. Alter, Ausbildung/Vorbildung, Abschluss, etc.
4. Die ZHdK erarbeitet ein Merkblatt zur stundenweisen Entschädigung von Studierenden, darin enthalten sind alle nötigen Informationen wie Kündigungsfristen, Zusammensetzung des Stundenansatzes (Anteil Sozialabgaben und Ferienentschädigung), etc.
5. Die von der ZHdK erarbeiteten Dokumente und Richtlinien werden durch VERSO vernehmlasst.
6. Die von der ZHdK erarbeiteten Richtlinien werden nach Vernehmlassung und Überarbeitung auf adäquate Weise und innerhalb einer nützlichen Frist an die Studierenden kommuniziert.
7. Die ZHdK strebt eine Harmonisierung der Entschädigungslösungen von Studierenden mindestens auf Ebene der ZFH an.

Das vorliegende Positionspapier zur Entschädigung von Studierenden innerhalb der ZHdK wurde am 28. Februar 2019 durch die erste VERSO Semesterversammlungen im Frühlingsemester 2019 (SV FS19-1) einstimmig verabschiedet.